



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Amt der niederösterreichischen
Landesregierung, Gruppe Gesundheit und
Soziales
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Mag.a Katharina Rank, BA
Sachbearbeiterin

katharina.rank@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862206
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.117.395

Ihr Zeichen: 2026-0.113.831

Legistik Länder

Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung, mit der die Verordnung für die Leistungserbringung im Bereich der Unterstützung der Erziehung (NÖ UdeV) erlassen wird

Wien, 23. Februar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.¹

Darüber hinaus führt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des § 13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG)

¹ §13b Abs 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.²

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.³ Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.⁴

Art. 7 UN-Behindertenrechtskonvention legt den Fokus insbesondere auf die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

II. Empfehlungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Zu § 3 NÖ UdeV:

Zur Pädagogischen Orientierung und den darin festgelegten Grundprinzipien ist anzumerken, dass diese um partizipative Einbeziehung von Kindern und Jugendliche mit Behinderungen ergänzt werden könnte. Dadurch könnte die Bedeutung von inklusiven Betreuungssettings unterstrichen und eine ganzheitliche Fürsorge für alle Kinder und Jugendliche garantiert werden.

Zu § 4 Abs 10 NÖ UdeV:

Im Rahmen der vorliegenden Regelung wird vorgeschrieben, dass „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen [...] sich regelmäßig, zumindest aber alle 5 Jahre davon zu überzeugen [haben], dass die von ihnen eingesetzten Betreuungspersonen keine gerichtlichen Verurteilungen aufweisen, die das Wohl der Minderjährigen gefährdet erscheinen lassen.“ Gerade in einem derart sensiblen Bereich wie der Kinder- und Jugendfürsorge erscheint eine Mindestgrenze der Kontrolle von fünf Jahren jedoch als zu lasch. Es wäre anzudenken, verpflichtend festzulegen, dass Kinder- und

² §13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

³ Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention, [UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#), letzter Zugriff: 12.02.2026.

⁴ Ebd.

Jugendhilfeeinrichtungen zumindest alle zwei Jahr eine Strafregisterbescheinigung für die Kinder- und Jugendfürsorge von sämtlichen Mitarbeiter:innen einfordern müssen. Insbesondere im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen hat eine strenge Kontrolle der persönlichen Eignung und der Prüfung etwaiger Vorstrafen oberste Priorität. Die Studie „Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen“ des Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz aus dem Jahr 2019 zeigt besondere Gefahrenpotentiale für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vor allem im schulischen Bereich und unter Gleichaltrigen auf und fordert gezielte Informationsarbeit für gewaltbetroffene Personen.⁵ Aus diesem Grund müsste eine Verschärfung der bisher angedachten zeitlichen Erfordernissen der Dokumentation aus unserer Sicht erfolgen.

Zu § 7 NÖ UdeV:

Im Rahmen der angedachten Weiterbildungsmaßnahmen wäre es im Einklang mit Art. 7 UN-BRK anzudenken, auch verpflichtende Module der Weiterbildung zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu verordnen. Auf diese Weise kann eine qualitätsvolle und inklusive Kinder- und Jugendfürsorge für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sichergestellt werden.

Wir ersuchen daher um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt

⁵ Vgl. BMASGPK 2019, S. 32, online abrufbar unter: [Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen](#).

